

Beschreibung

Die DNA (engl. Abkürzung für den Begriff Desoxyribonukleinsäure) bildet die chemische Grundlage der Erbinformation (Gene). Die Abfolge (Sequenz) der einzelnen DNA-Bausteine stellt die genetische Information dar. Von Mensch zu Mensch gibt es kleine Unterschiede in der Sequenz der DNA-Bausteine. Diese kann man als Merkmale bezeichnen. Die Kombination mehrerer DNA-Merkmale bildet das DNA-Profil. Die zur Erstellung eines DNA-Profiles untersuchten Merkmale lassen keine Aussagen über mögliche Erbkrankheiten oder sonstige Erbeigenschaften zu.

Im Kern jeder Körperzelle befinden sich zwei Kopien der Erbinformation. Eine Kopie stammt von der Eizelle der Mutter, die andere vom Spermium des Vaters. Bei Abstammungsuntersuchungen werden die DNA-Profile von Kind und Eltern verglichen, wobei bei tatsächlicher Elternschaft je die Hälfte aller kindlichen Merkmale bei je einem Elternteil ebenfalls vorhanden sein müssen.

Kindsverhältnis (ZGB Art. 252)

Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt. Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt. Ausserdem kann ein Kindesverhältnis auch durch Adoption entstehen.

Rechtliche und Pyschosoziale Aspekte (Aufklärung gemäss GUMG Art. 51)

Das Untersuchungsergebnis kann Auswirkungen haben, die über die unmittelbar beteiligten Personen hinausgehen, deren DNA untersucht wurde. Das Untersuchungsergebnis kann dazu führen, dass sich bestehende rechtliche und/oder soziale Beziehungen zu einem Kind ändern. Wenn das Ergebnis der Untersuchung zu einem familienrechtlichen Verfahren führt und indirekt dazu beiträgt, ein rechtliches Kindesverhältnis zu begründen oder aufzulösen, kann dies weitere psychosoziale und finanzielle Folgen haben, da elterliche Verantwortung und Unterhaltspflichten auf dem Kindesverhältnis beruhen.

Einverständnis

DNA-Profile dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der zu untersuchenden Person erstellt werden. Ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden (GUMG Art. 51).

Probenentnahme

- Die Probenentnahme erfolgt in unserer Medizinisch Genetischen Beratung an der Falkenstrasse 14, 8008 Zürich
- Die Probenentnahme erfolgt schmerzfrei durch einen Abstrich der Wangenschleimhaut
- Beim vorgeburtlichen nicht-invasiven Vaterschaftstest wird zusätzlich eine Blutentnahme bei der Mutter durchgeführt

Zwingend notwendige Unterlagen

- Gültiger Ausweis (Pass oder Identitätskarte)
- Bei Minderjährigen Kindern der Auszug aus dem Geburtsregister oder der Familienausweis
- Bei Abstammungsgutachten im Rahmen der Familienzusammenführung das Schreiben des Migrationsamtes

Ohne diese Unterlagen wird keine Untersuchung durchgeführt und ein neuer Termin muss vereinbart werden.

Kosten

- Für das Erstgutachten mit bis zu drei Personen wird pauschal **CHF 1'290.-** (inkl. MwSt.) erhoben (Kindsmutter, Kind und mutmasslicher Vater). Die Untersuchung jeder weiteren Person zum gleichen oder einem späteren Zeitpunkt kostet **CHF 323.-** (inkl. MwSt.).
- Für das Gutachten vom vorgeburtlichen nicht-invasiven Vaterschaftstest werden Kosten von **CHF 2'150.-** (inkl. MwSt.) erhoben.
- Der gesamte Betrag muss vor Ort bar oder mit Karte bezahlt werden. Eine Aufteilung ist nicht möglich!
- Bei einer Abstammungsuntersuchung im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen wird die Rechnung nach Erhalt aller Proben an den Gesuchsteller geschickt.
- Die Analyse wird erst nach Erhalt der Zahlung gestartet.

Die Genetica AG verfügt über eine Bewilligung des Bundesamtes für Polizei zur Durchführung von Abstammungsuntersuchungen. Die Abstammungsgutachten sind vor Gericht verwendbar.